

Klarstellung Dienstleistungen der Landeskontrollverbände, bzw. Leistungskontrollstellen als kritische Infrastruktur

Einrichtungen, Anlagen, Systeme oder Teile davon, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Versorgung mit Lebensmitteln dienen, sind als kritische Infrastrukturen anzusehen. Darunter fällt auch die landwirtschaftliche Urproduktion und die dafür erforderliche vor- und nachgelagerten Dienstleistungen.

Die Leistungsprüfung stellt nicht nur die Basis der Rinderzucht dar, sondern ist zudem ein wichtiges Qualitätssicherungsinstrument der heimischen Milchwirtschaft. Die tierindividuellen Daten geben wichtigen Aufschluss über den Gesundheitszustand der Tiere und den erforderlichen Anpassungen im Bereich des Herdenmanagements. Zahlreiche Betriebe benötigen diese Informationen für die tägliche Arbeit am Betrieb, um das Management an zu passen und die Tiergesundheit ab zu sichern.

Somit muss die Dienstleistung der Landeskontrollverbände bzw. Leistungskontrollstellen als kritische Infrastruktur angesehen werden. Dies ist auch auf der Homepage des BMLRT ersichtlich:

Die Tierzucht, einschließlich der Besamung, ist Teil der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Landwirtschaft. Tätigkeiten zum Zwecke der tierzüchterisch erforderlichen Selektionsmaßnahmen, einschließlich des Transports der Tiere, sind zulässig.

Quelle: <https://www.bmlrt.gv.at/land/produktion-maerkte/coronavirus-landwirtschaft.html>

Durchführung der Tätigkeit

Im Vorfeld der Durchführung der Leistungskontrolle muss der Betriebsleiter auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen hingewiesen werden.

Bei bekannten Fällen von Covid 19 in der Familie des Betriebsleiters darf keine Leistungsprüfung durchgeführt werden!

Zum persönlichen Schutz aller Beteiligten müssen hierzu strikte Maßnahmen getroffen werden:

- Personen, die sich krank fühlen oder Fieber haben, dürfen den Dienst nicht antreten!
- Beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die einen Verdacht auf COVID-19 erwecken, ist die berufliche Tätigkeit sofort ein zu stellen und eine Selbstisolation durch zu führen. Zudem muss dies unverzüglich an den unmittelbaren Vorgesetzten gemeldet werden.
- maximale Einschränkung sämtlicher beruflich nicht unbedingt erforderlichen sozialen Kontakte innerhalb und außerhalb der Dienststelle.
- Aufzeichnung aller stattfindenden persönlichen Kontakte.





- Kann der Mindestabstand von einem Meter zwischen Melkpersonal und Mitarbeiter nicht eingehalten werden, ist dies nur zulässig, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- Sicherstellung der strikten Einhaltung der arbeitsbereichsspezifischen, bestehenden Hygienemaßnahmen sowie Einhaltung einer strikten Händehygiene sowie Husten-, Schnäuz- und Nießetikette:
 - **Händewaschen:** mehrmals täglich mit Seife und mind. 20 sec.
 - **Händeschütteln** gänzlich unterlassen!
 - **Hände aus dem Gesicht** fernhalten!
 - **Abstand halten**, mindestens 1 Meter, besser 2 Meter
 - **Husten/Niesen** in ein Taschentuch oder in die Ellenbeuge!
 - Das **Berühren von Türgriffen und Handläufen vermeiden**. Türe und Tore von stationären Einrichtungen, wenn es möglich und sinnvoll ist, offenlassen.
- Keine Benützung von öffentl. Verkehrsmitteln am Weg von und zur Arbeit (Bereitstellung einer Alternative falls notwendig).

Darüber hinaus sind die Arbeitsanweisung und Schutzmaßnahmen zur Durchführung der Leistungsprüfung während Covid-19 der Landeskontrollverbände ein zu halten.

Beachten Sie die aktuellen Informationen unter [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html)

Die Zentrale Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Rinderzüchter in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus möchte mit dieser Klarstellung einen Beitrag zur Absicherung der Versorgungssicherheit beitragen.

